



Kernenergiehaftpflichtverordnung (KHV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. c

¹ Der Gesamtbetrag der Deckung beträgt 70 Millionen Euro zuzüglich zehn Prozent dieses Betrages für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten:

- c. für Anlagen, in denen radioaktive Abfälle aus Kernanlagen zum Abklingen gelagert werden (Abklinglager).

Art. 4 Abs. 4 Bst. c

⁴ Der Grundbetrag beträgt 70 Millionen Euro:

- c. für Abklinglager.

II

Anhang 3 enthält die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR...; AS ...

Anhang 3
(Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1)

Berechnung der Deckungsbeiträge für Anlagen zur Nuklearforschung, BZL, Abklinglager und Transporte von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind

Die Beiträge für die Deckung von nuklearen Schäden, die durch Anlagen zur Nuklearforschung, durch das BZL, durch Abklinglager und durch Transporte von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, verursacht werden, berechnen sich wie folgt:

$$\text{Beitrag an den Bund} = \frac{L_1 \times q^{\text{Teil 1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW 1}}^{\text{Teil 1}}}{p_{\text{KKW 1}}^{\text{Teil 2}}} + \frac{p_{\text{KKW 2}}^{\text{Teil 1}}}{p_{\text{KKW 2}}^{\text{Teil 2}}} + \frac{p_{\text{KKW 3}}^{\text{Teil 1}}}{p_{\text{KKW 3}}^{\text{Teil 2}}} + \frac{p_{\text{KKW 4}}^{\text{Teil 1}}}{p_{\text{KKW 4}}^{\text{Teil 2}}} \right)^{-1} \\ + \frac{L_1 \times q^{\text{Teil 1}} \times 4}{1 - Z_{\text{Bund}}} \times \left(\frac{p_{\text{KKW 1}}^{\text{Teil 4}}}{p_{\text{KKW 1}}^{\text{Teil 2}}} + \frac{p_{\text{KKW 2}}^{\text{Teil 4}}}{p_{\text{KKW 2}}^{\text{Teil 2}}} + \frac{p_{\text{KKW 3}}^{\text{Teil 4}}}{p_{\text{KKW 3}}^{\text{Teil 2}}} + \frac{p_{\text{KKW 4}}^{\text{Teil 4}}}{p_{\text{KKW 4}}^{\text{Teil 2}}} \right)^{-1}$$

mit:

Z_{Bund} = in den Bruttoprämien des Bundes enthaltener Zuschlag auf die reine Risikoprämie;

L_1 = obere Limite der Schäden, die vom Bund gedeckt werden; die Höhe der Limite entspricht dem herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR);

$p_{\text{KKW}}^{\text{Teil 1}}$ = Wahrscheinlichkeiten des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vom privaten Deckungsgeber bis zum Betrag gemäss Artikel 4 Absätze 1 und 2 und Artikel 5 (1 Mrd. CHF bzw. 700 Mio. EUR) gedeckt wird;

$p_{\text{KKW}}^{\text{Teil 2}}$ = Wahrscheinlichkeiten des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der vollständig von der privaten Deckung ausgeschlossen ist;

$p_{\text{KKW}}^{\text{Teil 4}}$ = Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines nuklearen Schadens, der durch ein schweizerisches Kernkraftwerk verursacht wird und der entsteht, obwohl die jeweils geltenden Grenzwerte für Radioaktivität eingehalten worden sind;

$q^{\text{Teil 1}}$ = Wahrscheinlichkeit, dass bei Anlagen zur Nuklearforschung, beim BZL, bei Abklinglagern und beim Transport von Kernmaterialien, die nicht in Artikel 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 2 erwähnt sind, ein nuklearer Schaden eintritt, der vom privaten Deckungsgeber bis zum herabgesetzten Gesamtbetrag der Deckung gemäss Artikel 2 (70 bzw. 80 Mio. EUR) gedeckt wird.

Die genannten Deckungsbeträge verstehen sich zuzüglich 10 Prozent des Betrags für Zinsen und gerichtlich zuerkannte Kosten.